

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 33 vom 26. April 2005

Der Petitionsausschuss hat am 26. April 2005 die nachstehend aufgeführten 14 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 16/79

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Familie. Sie tragen vor, die Familie sei aufgrund ihres langjährigen Aufenthalts in Deutschland sehr gut integriert. Im Falle einer Rückkehr habe ein Familienmitglied mit strafrechtlichen Konsequenzen wegen Kriegsdienstverweigerung zu rechnen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Asylanträge der ausländischen Familie wurden mittlerweile rechtskräftig abgelehnt. Damit sind die Familienmitglieder vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels liegen nach den Informationen des Ausschusses nicht vor. Insbesondere ist der langjährige Aufenthalt abgelehnter Asylsuchender in Deutschland kein Grund für den weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Ebenso verhält es sich mit dem Umstand, dass die ausländische Familie hier gut integriert ist.

Da die geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe bereits im Rahmen des Asylverfahrens geprüft wurden, können auch sie nicht zu einer anderen Entscheidung im Rahmen des vorliegenden Petitionsverfahrens herangezogen werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/54

Gegenstand: Stundungszinsen und Bemessung der Grundsteuer

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Erhebung von Stundungszinsen, die im Anschluss an eine Ratenzahlung für Kanalbaubeiträge erhoben wurden. Er trägt vor, bereits bei der Beitragserhebung sei nicht berücksichtigt worden, dass er sein Grundstück nur zu einem Teil baulich nutzen könne. Außerdem beschwert er sich über

die Höhe der Grundsteuer und meint, auch in diesem Zusammenhang sei das für sein Grundstück bestehende Bauverbot nicht berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr und des Senators für Finanzen eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung der Verwaltung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Rechtsprechung der bremischen Verwaltungsgerichte ist für die Erhebung von Kanalbaubeiträgen die bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstücks unerheblich. Der Umstand, dass ein Grundstück nicht in seiner Gänze bebaubar ist, ist typisch für Grundstücke in offener Bauweise. Weder baurechtliche noch andere Nutzungsbeschränkungen führen zu einer atypischen Besonderheit und zu unzumutbaren Nutzungseinschränkungen.

Das Grundstück des Petenten weist eine durchaus übliche bauliche Ausnutzbarkeit auf. Dass zu einem baulich genutzten beziehungsweise nutzbaren Grundstück auch Flächen gehören, die einer baulichen Nutzung entzogen sind, ist keine Besonderheit, sondern durchaus der Regelfall. Derartige Flächen können vom Grundstückseigentümer zumindest als Garten oder Grünland genutzt werden. Die für das Grundstück des Petenten bestehende Bauverbotszone hat deshalb keine Auswirkungen auf den Kanalbaubeitrag. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für einen Erlass oder eine Reduzierung der geforderten Stundungszinsen einzusetzen.

Ausgangspunkt für die Erhebung der Grundsteuer ist die Ermittlung des Einheitswerts. Nach den Informationen des Petitionsausschusses trifft die Auffassung des Petenten, diese sei aufgrund einer fehlerhaften Beurteilung der Bebaubarkeit seines Grundstückes falsch, nicht zu. Nach den Angaben des Senators für Finanzen wurde der geringere Teil des Grundstücks als Baulandfläche bewertet. Darüber hinaus fließen in die Einheitsbewertung eine Hof- und Gartenfläche sowie eine als Böschung und Steilhang eingestufte Fläche ein.

Auch die Annahme des Petenten, als Folge des Wegfalls der Abschreibung nach § 7 b Einkommensteuergesetz, sei die Grundsteuer erhöht worden ist nicht zutreffend. Eine Grundsteuererhöhung hat sich vor einigen Jahren wegen des Wegfalls der Grundsteuervergünstigung nach dem zweiten Wohnungsbaugesetz ergeben. Es besteht jedoch kein Zusammenhang mit der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz. Der Petitionsausschuss vermag Fehler bei der Bewertung des Grundstücks und der Grundsteuerfestsetzung nicht festzustellen.

Eingabe-Nr.: S 16/76

Gegenstand: Entwässerungsgebühren

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass sein Antrag auf Verringerung der Entwässerungsgebühren abgelehnt wurde, obwohl er das Regenwasser auf seinem Grundstück versickert. Er bittet darum, das zugrunde liegende Entwässerungsgebührenortsgesetz zu ändern. Nach seiner Auffassung widerspreche das Gesetz dem Gleichheitsgrundsatz und sei unvernünftig. Außerdem gebe die bestehende Regelung kein Anreiz, sich ökologisch zu verhalten.

Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung der Verwaltung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 4 Abs. 2 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes besteht die Möglichkeit, die Abwassergebühren zu verringern nur bei solchen Grundstücken, die nicht an eine mit einem Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal versehene öffentliche Straße angrenzen und Niederschlagswasser auch nicht in einen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal entwässern.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift müssen die genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Dies ist bei dem Petenten nicht der Fall. Der Antrag auf Verringerung der Gebühr wurde zwischenzeitlich bestandskräftig abgelehnt.

Mittlerweile wird eine Verringerung der Abwassergebühren auch in den Fällen gewährt, in denen den Eigentümern durch Auflagen in der Baugenehmigung oder durch die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgegeben wird, das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück oder in ein oberirdisches Gewässer zu entwässern oder in denen eine Anschlussnahme an den Kanal ausdrücklich untersagt wird. Auch diese Voraussetzungen erfüllt der Petent nicht. Er hat die Versickerung selbst beantragt.

Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, das Entwässerungsgebührenortsgesetz zu ändern. Die Einführung eines verminderten Gebührensatzes erfolgte ausschließlich aus Gründen der Gebührengerechtigkeit. Sie ist ein Ausgleich dafür, dass die Stadtgemeinde den Grundstückseigentümern, deren Grundstück nicht an einen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal angrenzt oder die ihn de facto nicht nutzen können, nur eine „eingeschränkte“ Leistung anbietet. Diese besteht nämlich „nur“ in der Beseitigung des Schmutzwassers. Deshalb soll diesen Grundstückseigentümern aus Gründen der Gebührengerechtigkeit auch nur eine entsprechend verminderte Gebühr in Rechnung gestellt werden. Ökologische Gesichtspunkte waren bei der Entscheidung unerheblich.

Der Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz greift nicht durch, weil – wie sich aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt – keine vergleichbaren Sachverhalte vorliegen.

Gleichwohl erscheint dem Ausschuss der Hinweis des Petenten auf ökologisches Handeln nachvollziehbar. Deshalb hat er sich dafür ausgesprochen, die Eingabe den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Eingabe-Nr.: S 16/144

Gegenstand: Entwässerungsgebühren

Begründung: Der Petent rügt die Regelung der verminderten Entwässerungsgebühr als nicht sachgerecht. Außerdem bestehe danach kein Anreiz, sich ökologisch zu verhalten.

Nach § 4 Abs. 2 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes besteht die Möglichkeit, die Abwassergebühren zu verringern nur bei solchen Grundstücken, die nicht an eine mit einem Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal versehene öffentliche Straße angrenzen und Niederschlagswasser auch nicht in einen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal entwässern. Die Einführung eines verminderten Gebührensatzes erfolgte ausschließlich aus Gründen der Gebührengerechtigkeit. Sie ist ein Ausgleich dafür, dass die Stadtgemeinde den Grundstückseigentümern, deren Grundstück nicht an einen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal angrenzt, nur eine „eingeschränkte“ Leistung anbietet. Diese besteht nämlich „nur“ in der Beseitigung des Schmutzwassers. Deshalb soll diesen Grundstückseigentümern aus Gründen der Gebührengerechtigkeit auch nur eine entsprechend verminderte Gebühr in Rechnung gestellt werden. Ökologische Gesichtspunkte waren bei der Entscheidung unerheblich.

Die vom Petenten vorgeschlagene Förderung der freiwilligen Versickerung von Niederschlagswasser über die Entwässerungsgebühren würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. So müssten die Entwässerungssituationen aller Grundstücke zunächst untersucht und erfasst werden. Außerdem müssten regelmäßige Kontrollen stattfinden. Da dieser Verwaltungsaufwand auch gebührenwirksam wäre, hat sich der Ortsgesetzgeber dafür entschieden, Grundstücke, bei denen die Versickerung freiwillig erfolgt, nicht in den Kreis derjenigen einzubeziehen, für die eine Gebührenminderung in Betracht kommt.

Gleichwohl erscheint dem Ausschuss der Hinweis des Petenten auf die Förderung ökologischen Handelns nachvollziehbar. Er hat sich deshalb dafür ausgesprochen, die Eingabe den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Eingabe-Nr.: S 16/150

Gegenstand: Hausverbot

Begründung: Der Petent wendet sich gegen ein Hausverbot. Er trägt vor, der zur Begründung herangezogene Sachverhalt entspreche nicht der Wahrheit. Es handele sich um den Versuch, ihn an einer Aussage in einem Ermittlungsverfahren gegen einen Mitarbeiter des Sozialzentrums zu hindern.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen steht das Hausverbot nicht im Zusammenhang mit dem vom Petenten angeführten Ermittlungsverfahren. Vielmehr wurde es erlassen, nachdem der Petent mehrfach Mitarbeiter des Sozialzentrums massiv belästigt hatte. Dies ergibt sich auch sehr deutlich aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen im einstweiligen Rechtschutzverfahren.

Der Petitionsausschuss vermag sich nicht für eine sofortige Aufhebung des Hausverbotes einzusetzen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat zugesagt, nach Ablauf eines halben Jahres zu prüfen, ob der Widerruf des Hausverbotes angezeigt ist. Bis dahin ist der Petent auch nach den Erfahrungen, die der Petitionsausschuss bereits mit ihm gesammelt hat, durchaus in der Lage, schriftlich oder gegebenenfalls telefonisch seine Ansprüche auf Sozialleistungen geltend zu machen.

Eingabe-Nr.: S 16/168

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petentin begehrt ein zumindest zeitlich befristetes Aufenthaltsrecht für einen ausländischen Staatsangehörigen. Die Petentin trägt vor, sie würde dem ausländischen Staatsangehörigen gern Bildung schenken. Er könne seine Mutter, die ebenfalls in Deutschland lebt, unterstützen. Der Lebensunterhalt sei sichergestellt.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der ausländische Staatsangehörige ist mit einem Visum zum Zwecke der Teilnahme an einem Deutschkurs in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Eine Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch wurde abgelehnt, der ausländische Staatsangehörige zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung angedroht. Einstweilige Rechtschutzverfahren gegen diese Verfügung blieben erfolglos.

Der Ausschuss versteht zwar das Begehren der Petentin, dem ausländischen Staatsangehörigen Bildung zu ermöglichen. Die ausländerrechtlichen Vorschriften lassen einen Aufenthalt des ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland nicht zu.

dischen Staatsangehörigen zu diesem Zweck allerdings nicht zu. Ausländern ist der Besuch allgemeinbildender öffentlicher Schulen nur dann erlaubt, wenn sie als Kinder im Wege des Familiennachzugs einreisen dürfen. Das ist hier eindeutig nicht der Fall. Auch die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise eine Aufenthaltserlaubnis für einen Schulbesuch erteilt werden kann, sind nicht erfüllt. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das Begehren der Petentin nicht unterstützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/322

Gegenstand: Verbesserung der Parksituation

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, dass die Parksituation vor einer Ladenzeile verbessert wird. Als eine Möglichkeit schlägt sie vor, auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein aufgesetztes Parken zuzulassen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat mittlerweile in der hier interessierenden Straße das alternierende Parken zugelassen. Dadurch hat sich die Gesamtparksituation nach Angaben des Amtes für Straßen und Verkehr erheblich entspannt.

Sollte gleichwohl in Spitzenzeiten immer noch Parkraumbedarf bestehen, hat sich der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr auf Initiative des Petitionsausschusses bereit erklärt, den ansässigen Gewerbetreibenden zeitlich befristet ein Grundstück zu Parkzwecken zu verpachten. In der abschließenden Stellungnahme wird die Petentin auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Das von der Petentin angeregte aufgesetzte Parken auf der gegenüber der Ladenzeile befindlichen Straßenseite kommt aus Gründen der Schulwegsicherung nicht in Betracht. Das dort angeordnete zeitlich befristete Halteverbot dient den Grundschulern der in der Nähe gelegenen Schule als Hilfe zum sicheren Überqueren der Straße, weil so gewährleistet wird, dass die Kinder einen freien Blick auf das Geschehen in der Straße haben.

Eingabe-Nr.: S 16/132

Gegenstand: Beschwerde über diverse Missstände

Begründung: Der Petent beschwert sich über die zunehmende Verschmutzung der Stadtgemeinde Bremen und führt diverse Einzelbeispiele auf. Er bittet um Auskunft darüber, wie diese Zustände grundlegend verbessert werden können.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die zunehmende Verschmutzung öffentlicher Flächen stellt gesamtgesellschaftliches Problem dar, das nicht allein mit staatlichen Mitteln gelöst werden kann. Vielmehr muss ein breit angelegter Bewusstseinsbildungsprozess einsetzen. Hier sind nach Auffassung des Ausschusses neben den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten auch die Schulen gefragt. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss ausdrücklich, dass einmal jährlich groß angelegte und öffentlichkeitswirksame Aufräumaktionen im

Stadtgebiet durchgeführt werden, an denen sich auch die Schulen beteiligen.

Die Leitstelle „Saubere Stadt“ leistet seit einigen Jahren gute Arbeit, um die Missstände zu beseitigen. Die Regionalbeauftragten der Leitstelle „Saubere Stadt“ führen stichprobenhaft Sichtkontrollen in allen öffentlichen Straßen durch. Hinweisen aus der Bevölkerung auf mangelhafte Straßenreinigung wird gezielt nachgegangen.

Um die Belastung durch Hundekot zu reduzieren läuft seit Juni 2004 ein Pilotprojekt. In diesem Rahmen wurden in ausgewählten Gebieten Bremens Hundekotbehälter aufgestellt. Im Jahre 2003 wurde im Innenstadtbereich Kaugummi flächendeckend beseitigt. Aufgrund der hohen Kosten und der Kurzfristigkeit des Erfolges kann eine regelmäßige Beseitigung nicht erfolgen. Die Sauberkeit auf Containerplätzen im öffentlichen Raum wird regelmäßig überwacht. Eine Verbesserung ist durch die sukzessive Einführung der „Papiertonne Plus“ zu erwarten.

Die Verwaltung ist nach Aussage des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr neben der Beseitigung von Verschmutzungen und der Förderung von Eigeninitiative bestrebt, stärker auf die Verursacher von Verschmutzungen einzuwirken. Durch den Einsatz von zwei Personen der Leitstelle „Saubere Stadt“ als Umweltaufsicht, werden verstärkt Umweltsünder zur Anzeige gebracht und Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Eingabe-Nr.: S 16/136

Gegenstand: Öffentlicher Personennahverkehr

Begründung: Der Petent hat sich mit mehreren konkreten Fragen an den Petitionsausschuss gewandt. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat die Fragen umfassend beantwortet. Die Stellungnahme wird dem Petenten übersandt.

Eingabe-Nr.: S 16/136 a

Gegenstand: Schulzuweisung

Begründung: Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat die begehrte Schulzuweisung vorgenommen.

Eingabe-Nr.: S 16/139

Gegenstand: Baumschutzverordnung

Begründung: Der Petent weist in seiner Petition darauf hin, dass in seiner Wohnstraße mittlerweile mehrere Bäume gefällt worden seien. Er beklagt in diesem Zusammenhang die Verarmung des Straßenbildes und regt eine Änderung der Baumschutzverordnung an.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Fällgenehmigung für einen der in Rede stehenden Bäume wurde auf Initiative des Petitionsausschusses erteilt. Ausgleichsanpflanzungen wurden festgesetzt. Die Fällung weiterer Bäume wurde genehmigt, nachdem deren Baumkronen ohne Genehmigung radikal abgesägt worden waren. Insoweit sind Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt worden. Ausgleichsanpflanzungen wurden angeordnet. Zu den übrigen Bäumen in der hier interessierenden Straße liegen keine weiteren Hinweise vor. Möglicherweise unterlagen sie nicht den Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung.

Die Baumschutzverordnung ist mittlerweile geändert worden. Nach der Neufassung sind bestimmte Nadelbäume wieder in den Schutzbereich einbezogen worden. Die Grenzabstandsregelung zur Grundstücksgrenze wurde wieder aufgegeben und der Stammumfang für die zu schützenden Bäume heraufgesetzt.

Eingabe-Nr.: S 16/155

Gegenstand: Belange behinderter Menschen in der Stadtplanung, Behindertenparkausweis

Begründung: Die Petentin regt an, die Belange gehbehinderter Menschen in der Stadtplanung vermehrt zu berücksichtigen. Sie weist darauf hin, dass eine Fortbewegung im Rollstuhl oder mit Rollator auf Kopfsteinpflaster sehr beschwerlich ist und regt an, glattere Pflasterungen vorzuziehen. Nach Meinung der Petentin stellen sowohl die Gleisbegrenzungen von Straßenbahnen, als auch eine zu kurze zeitliche Öffnung der Straßenbahntüren eine Barriere für behinderte Menschen dar. Außerdem bemängelt sie fehlende Bordsteinabsenkungen und die Vergabep Praxis für Behindertenparkausweise.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr und des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stadtgemeinde Bremen ist bemüht, möglichst viele Barrieren abzubauen und insbesondere auch gehbehinderten und auf einen Rollstuhl angewiesenen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen. Trotz aller Bemühungen kann man nicht immer allen zu berücksichtigenden Belangen vollständig Rechnung tragen. Insbesondere in den städtebaulich sensiblen Gebieten der Innenstadt müssen der Erhalt des historischen Stadtbildes, eine behindertengerechte Gestaltung und technische Zwänge gegeneinander abgewogen und baulich umgesetzt werden.

Die in Verbindung mit dem Marktplatz stehenden Wege und Plätze wurden in den letzten zehn Jahren im historischen Kontext zur Altstadt mit hohem Gestaltungsanspruch und vorzeigbaren Gestaltungslösungen mit hoher stadtgestalterischer Akzeptanz umgestaltet. Die Domsheide als bedeutender Platz im Altstadtbereich mit ihrer Verknüpfungsfunktion zum „Schnoor“ und zur Kulturmeile hat eine hohe städtebauliche und stadtgestalterische Bedeutung. Bei der Umgestaltung sollten die Maßnahmen stadtbildgestalterisch und verkehrsbaulich eingebunden werden, ohne die Wirkung und das Erscheinungsbild der Domsheide zu verletzen. Die Entscheidung zum Wiederaufbau des Granitgroßpflasters im Bereich der Straßenbahngleise erfolgte aus dem Bewusstsein, dass die Gestaltungsqualität öffentlicher Räume für die Entwicklung, Ausstrahlung und Belebung der Innenstadt von großer Bedeutung ist. Ein Ausbau der Gleiszone in Guss-Asphalt hätte den Platz dominant als Verkehrsplatz erscheinen lassen.

Im öffentlichen Personennahverkehr werden überwiegend Niederflerbusse und -bahnen eingesetzt. Dem Ausschuss ist nachvollziehbar, dass aus der von den Petenten beschriebenen Sicht heraus, die Türen der Busse und Bahnen nicht lange genug geöffnet sind. Vielleicht fehlt es hier manchmal am guten Willen der Fahrzeugführer. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat zugesagt, dass er sich für dieses Anliegen der Petentin und auch für den Ausbau weiterer Bordsteinabsenkungen einsetzen wird.

Behindertenparkausweise werden in Bremen entsprechend der geltenden bundesgesetzlichen Regelung nur Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) so-

wie Blinden ausgestellt. Die Ausnahmepraxis für die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwer behinderter Menschen, die nicht über das Merkzeichen „aG“ verfügen, aber ebenfalls in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt und daher in vielen Fällen auf spezielle Parkerleichterungen angewiesen sind, ist mittlerweile erweitert worden. So kann bei einer Gehbehinderung von 80 % eine auf den Beschwerdezustand des jeweiligen Einzelfalles bezogene Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese entspricht allerdings inhaltlich nicht dem Schwerbehindertenparkausweis, da in der Regel die Benutzung von ausgewiesenen Behindertenparkplätzen nicht gestattet wird. Jedoch werden die Mobilitäts Einschränkungen von nicht außergewöhnlich gehbehinderten Menschen im Straßenverkehr erheblich gemildert. So soll dieser Personenkreis künftig die Möglichkeit haben, in Bereichen, in denen ein eingeschränktes Halteverbot gilt, in Zonenhalteverboten, in Anwohnerparkgebieten und in verkehrsberuhigten Bereichen für maximal vier Stunden zu parken. Die Petenten werden in dem abschließenden Schreiben auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Eingabe-Nr.: S 16/201

Gegenstand: Überwachung des ruhenden Verkehrs

Begründung: Der Petent hat mitgeteilt, die Eingabe dürfe als erledigt betrachtet werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 16/228

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petentin begehrt eine Aufenthaltsregelung für eine Familie aus Bremerhaven. Da dieses Verwaltungshandeln in die Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Bremerhaven fällt, war die Eingabe zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten.